

höherer Klassen an, sondern gewähren die Aufnahme nur nach Maßgabe des vorhandenen Raumes. **Haarordnung:** Die Kranken sind der bestehenden Haarordnung unterworfen. **Verpflegung:** Die Art der Verpflegung richtet sich nach den erlassenen Speisebestimmungen. **Aufnahmezeit:** Die Aufnahme der Kranken findet zwischen 10 und 4 Uhr, in dringenden Fällen auch zu jeder anderen Stunde statt. **Krankentransportwagen:** Kranke werden niemals von den Krankenhäusern eingeholt; die Krankenwagen der Hamburger Sanitätskolonne sind bei der Polizeibehörde oder der nächsten Polizeiwache zu bestellen. Eine vorherige Anfrage, ob Platz vorhanden ist, empfiehlt sich in allen Fällen, auch bei nicht zu transportierenden Kranken; sie ist an das betreffende Krankenhaus zu richten. **Ambulante Behandlung:** Bedürfen Kranke, die sich in der 3. Klasse der Allgemeinen Krankenhäuser in stationärer Behandlung befinden, nach ihrer Entlassung noch weiterer ambulanter Behandlung im Krankenhaus, so haben die unter I aufgeführten hierfür RM. 2.— für den Behandlungstag, die unter II verzeichneten RM. 3.— für den Behandlungstag zu zahlen. Sofern es sich um Röntgenbehandlung handelt, können auch Kranke 2. Klasse ambulant behandelt werden. Für ambulante Röntgenbehandlung haben die Klassen 2. und 3. Klasse besondere Gebühren (lt. Tarif) zu entrichten. Von den Kranken der Klassen A und I sind für Röntgenbehandlung tariflich festgesetzte Gebühren zu zahlen.

Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden je als volle Verpflegungstage gerechnet, die den Kranken bei ihrer Entlassung mitgegebenen Binden und Bandagen, Stiefelsohle, Bruchbänder, Plattschiffel u. dgl. die nötig waren, um die Entlassung zu ermöglichen, sind im Kostgeld nicht mit einbegriffen und müssen besonders bezahlt werden.

Staatskrankenanstalt Friedrichsberg

Eingang von Elbpark (S.-Nr. D 5 Wa 1001) hat Platz für 1612 Kranke der III., 150 der II. und 100 der I. und A-Verpflegungsklassen; ferner Abteilungen für 60 Nerven- und für Jugendliche. Die Anstalt ist in den Jahren 1862 bis 1864 erbaut worden und wurde am 17. November 1864 bezogen. 1911 bis 1918 wurde sie einem vollständigen Umbau und einer Reorganisation unterzogen. **Ärztlicher Direktor:** Prof. Dr. med. et phil. Wilhelm Wegand, Verwaltungsdirektor: J. F. H. A. Grapenbrade in der Anstalt. Leitende Oberärzte: Prof. Dr. Eduard von Grabe, Prof. Dr. Ernst Rittershaus und Prof. Dr. Friedr. Megeendorfer. Die Anstalt ist der Gesundheitsbehörde unterstellt und ist bestimmt zur Aufnahme Geistes- und Nervenkranker, die ihren ständigen Wohnsitz im hamburgischen Staate haben. Bei der Aufnahme des Kranken sind mitzubringen: 1. Bescheinigung eines Arztes, die die Notwendigkeit der Anstaltsbehandlung nachweist, 2. Legitimationspapiere zur personl. Legitimation, Anmehrschein (Geburtsurkunde oder Tauschein, Heiratsurkunde oder Trauschein. Das Kostgeld ist für einen Monat im voraus zu zahlen. Als Bürgschaft für die fernere pünktliche Zahlung ist die Verpflichtung einer zahlungsfähigen Person einzuliefern. Im Falle der Mittellosigkeit ist ein Überweisungsschein der Wohlhabensbehörde beizubringen, der von dem Vorsteher des Bezirks auszustellen ist, in dem der Kranke wohnt. In dringenden Fällen wird die sofortige Hilfe je versagt und Aufnahme gewährt, wenn auch vorstehende Bedingungen nicht erfüllt sind. Jeder Kranke, für den die tarifmäßige Zahlung ganz oder teilweise nicht geleistet wird, wird der Wohlhabensbehörde gemeldet. Dieses leistet dann der Staatskrankenanstalt Zahlung aus öffentlichen Mitteln und betreibt den möglichen Ersatz der verursachten Ausgabe. **Sprechzeit der Anstaltsärzte ist wochentags von 12 bis 1 Uhr in der Anstalt, Besuche bei den Kranken, wenn deren Zustand es erlaubt, werden zugelassen, für Patienten der A., I. u. II. Klassen Mittwochs u. Sonntags von 2 bis 4 Uhr für die übrigen Kranken Sonntags von 2 bis 4 Uhr. Für den Besuch der Kranken werden Entlasskarten ausgeben, die im Hauptbüro der Anstalt zu empfangen sind.**

Das Kostgeld beträgt:

- A. Für Personen, die im hamburgischen Staate wohnen oder dort infolge ihres Arbeitsverhältnisses der Krankenversicherungspflicht unterliegen, sowie für Seeleute auf Schiffen, die in einem deutschen Hafen beheimatet sind.
 - In der Verpflegungsklasse A. RM. 24.— für den Tag
 - „ II. „ 15.— „ „ „
 - „ III. „ 8.— „ „ „
 - „ für Erwachsene „ 5.30 „ „
 - „ für Kinder unter 15 Jahren „ 3.30 „ „
- B. Für Personen, die in Hamburg weder wohnen, noch hier der Krankenversicherungspflicht unterliegen:
 - In der Verpflegungsklasse A. RM. 36.— für den Tag
 - „ I. „ 22.50 „ „
 - „ II. „ 12.— „ „
 - „ III. „ 8.— „ „
 - „ für Erwachsene „ 4.80 „ „
 - „ für Kinder unter 15 Jahren „ 4.80 „ „

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals im Abschn. I. Siehe Inhaltsverz. unter Gesundheitsbehörde.

Staatskrankenanstalt Langenhorn

(Langenhorn-Chaussee S.-Nr. D 7 Fu 6051)
Die Staatskrankenanstalt Langenhorn wurde 1892 als landwirtschaftliche Kolonie mit 200 Krankenbetten gegründet. Seit 1898 selbständige Anstalt, wurde sie dreimal erweitert und zählt zur Zeit 2224 Krankenbetten und 85 verschiedene Gebäude, darunter 35 Krankenhäuser.
Die Anstalt hat nur eine Verpflegungsklasse. Die Kranken werden von der Staatskrankenanstalt Friedrichsberg der Langenhorn-Anstalt zugewiesen. Untersuchungs- und Strahlengänge werden unmittelbar übernommen. Das Anstalts-Terrain umfasst 120 ha, davon ein Teil Wald. In dem ausgedehnten landwirtschaftlichen Betrieb werden Kranke beschäftigt. Dampfheizung der Gebäude, elektrische Beleuchtung, eigene Wasserversorgung. Seit 1918 ist der Anstalt eine Abteilung für innere Erkrankungen, (Lungenkrankheiten) mit freier Aufnahme angegliedert.

Direktion: Prof. Dr. Gersh. Schäfer, ärztl. Direktor: R. J. E. Birkenstock; Verwaltungsdirektor: leitender Oberarzt: Dr. Heinrich Körbe Oberarzt: Dr. Max Sierau, Leitender Arzt der inneren Abteilung: Dr. Müller-Sehwe.
Das Verzeichnis des Beamtenspersonals im Abschn. I. Siehe Inhaltsverz. unter Gesundheitsbehörde.

Das Hafenkrankehaus

am Elbpark, S.-Nr. D 2 Alt 1096, erbaut 1898 bis 1900, vollständig in Betrieb genommen am 1. Januar 1901, untersteht der Gesundheitsbehörde und dient mit seinen sämtlichen Anlagen in erster Linie gesundheits- und wohlfahrtspolizeilichen Zwecken.

Es umfasst:

1. Das Krankenhaus mit Entbindungsstation, Röntgenabteilung, Verbandstation und Haus für Unruhige,
2. die Reinigungs- und Desinfektionsanstalt,
3. das Leichenschauhaus mit der Anatomie,
4. das Beobachtungshaus im ehem. Tropenkrankenhaus und
5. Die Seemannsorgsorge im ehem. Seemannskrankehaus

Die Krankenabteilung enthält 288 Betten für Männer und 42 für Frauen. Es finden Aufnahme alle von Organen der Polizeibehörde zugeführten, aber auch diejenigen sich selbst meldenden Personen, die sofortiger ärztlicher Hilfe bedürfen.

Die Reinigungs- und Desinfektionsanstalt ist bestimmt für polizeilich festgenommene, der Reinigung bedürftige Personen und für solche, die sich zu diesem Zwecke freiwillig hier melden. Die Reinigung erfolgt durch ein Bad und gleichzeitige Desinfektion der Kleider. Reinigungsbedürftige können sich werktäglich mittags 12 Uhr beim Pförtner melden. Für ein Reinigungsbad und Desinfektion der Kleider werden die baren Auslagen berechnet. Notorisch mittellose Personen zahlen keine Reinigungs-kosten.

Das Leichenschauhaus dient zur Aufnahme aller Leichen, bezüglich deren ein polizeiliches Interesse vorliegt. Diese Leichen werden bis zur Bestattung in Kühlzellen aufbewahrt, und wenn unbekannt, in Schauzellen ausgestellt.
Die Anatomie enthält 2 Laboratorien, 2 Obduktionsräume, eine wissenschaftliche Bibliothek und einen Hörsaal für die Lehrkurse freiwilliger Pflegepersonen und zur Vorbereitung für die Heilgehilfen und Masssurprüfung.

In dem Beobachtungshaus finden in Epidemiezeiten gesunde Personen aus infizierten Häusern oder Schiffen Aufnahme, durch deren Isolierung die Verbreitung von Seuchen vorgebeugt werden soll. Es können hier etwa 100 Personen untergebracht werden.

In der Seemannsorgsorge findet die unentgeltliche Beratung und Behandlung geschlechtskranker Seeleute statt.

Im Hafenkrankehaus finden jederzeit Aufnahmen statt. Das tarifmäßige Kostgeld ist das gleiche wie in den übrigen städtischen Krankenhäusern. Die Gebühren und die baren Auslagen berechnet. **Besuchszeit der Kranken ist Sonntags und Mittwochs nachmittags von 2-4, in dringenden Fällen auch zu jeder anderen Tageszeit.**

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals im Abschn. I. Siehe Inhaltsverz. unter Gesundheitsbehörde.

Das Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten

(Tropenhygienisches Institut) S.-Nr. D 2 Altona 1321

ist im Anschluss an den hafenärztlichen Dienst als hamburgische Staatsanstalt im Jahre 1900 gegründet und untersteht der Gesundheitsbehörde. Diese wissenschaftliche Anstalt, gelegen in der Bernhard-Nocht-Str. 74 St. Pauli, hat eine Krankenabteilung mit 60 Betten. Sie dient zur Behandlung aller aus den warmen Ländern zurückkehrenden Erkrankten, sowohl der Beamten, Kaufleute usw., als auch der Seeleute.

Das Kostgeld beträgt:

- I. Für Personen, die ihren Wohnsitz im hamburgischen Staatsgebiet haben oder infolge ihrer Arbeitsverpflichtung die Krankenkassen der Kräfte hier unterliegen für Seeleute von Schiffen, die in Hamburg beheimatet sind und für Seeleute von im Hamburger Hafen liegenden Schiffen, die in einem deutschen Hafen beheimatet sind (Hiesige):
 - In der I. Verpflegungsklasse R.M. 20.— für den Tag
 - „ II. „ 12.— „ „
 - „ III. „ 6.30 „ „
 - „ für Kinder unter 15 Jahren „ 4.70 „ „
- II. Für Personen, welche in Hamburg weder wohnen noch hier der Krankenversicherungspflicht unterliegen:
 - In der I. Verpflegungsklasse R.M. 30.— für den Tag
 - „ II. „ 18.— „ „
 - „ III. „ 9.50 „ „
 - „ für Kinder unter 15 Jahren „ 7.20 „ „

Besuchszeit an Sonn- und ersten Festtagen, sowie am Mittw. Nachm. von 2-4, Kostgänger täglich von 2-3 Uhr.
Sie wurde zunächst im Seemannshaus auf dem Hornwerk untergebracht und mit dem dortigen Seemannskrankenhaus verbunden. Im Jahre 1914 ist sie in den mit einem Kostenaufwand von 2 1/2 Millionen Mark errichteten Neubau, Bernhard-Nocht-Str. 74 verlegt worden.

Die Aufgaben des Instituts sind die Erforschung der Schiffs- und Tropenkrankheiten, Behandlung daran leidender Patienten und Ausbildung von Schiffs- und Tropenärzten. Von den wissenschaftlichen Mitgliedern des Instituts werden regelmäßig Vorlesungen im Rahmen der hamburgischen Universität abgehalten. Außerdem finden jährlich zwei große, etwa sechswöchige Kurse und nach Bedarf kleinere Kurse für Ärzte zur Einführung in die Schiffs- und Tropenhygiene und -medizin statt. Einzelne Praktikanten werden auch außerhalb der Kurse zugelassen. Hierfür stehen besondere Arbeitsplätze zur Verfügung. Anmeldebüros und Anfragen sind an die Geschäftsstelle des Instituts zu richten. **Direktor:** Obermedizinalrat Prof. Dr. Bernhard Nocht, Vorsteher der allgemeinen tropenmedizinischen Abteilung: Prof. Dr. Friedrich Fülleborn, Vorsteher der klinisch-medizinischen Abteilung: Prof. Dr. Peter Mühlens, Vorsteher der chemischen Abteilung: Prof. Dr. Gustav Giemsa, Vorsteher der Protozoen-Abteilung: Prof. Dr. E. Reichenow, Vorsteher der entomologischen Abteilung: Prof. Dr. Erich Martin, Vorsteher der pathologisch-anatomischen Abteilung: O. Höppli; Vorsteher der bakteriologischen Abteilung: Prof. Dr. Martin Mayer. Außerdem: Dr. J. Vogel, Privatsekretär: Dr. R. H. Ruge, Dr. Th. W. Weise, Dr. W. Kikuth, Dr. W. Borchardt, Dr. C. Tropp, Dr. O. Hecht, wissenschaftl. Assistenten: Dr. O. Fischer, Assistentarzt.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals im Abschnitt I. Siehe Inhaltsverzeichnis unter Gesundheitsbehörde.

Das staatliche Institut für Geburtshilfe

an der Finkenau und Uferstrasse (Eingang und Einfahrt Finkenau 85) S.-Nr. B 3 Lü 0955, untersteht der Gesundheitsbehörde. Die Anstalt bietet Platz für 388 Schwangere, Wöchnerinnen und gynäkologische Kranke sowie 260 Säuglinge. Das Institut dient gleichzeitig zur Ausbildung der Hebammen und Wochenpflegerinnen. Meldungen zur Teilnahme an den Ausbildungskursen werden in der Zentralstelle der Gesundheitsbehörde, Besenbinderndot 41, entgegengenommen. Für die Aufnahme in das Institut gelten die nachstehend abgedruckten Bedingungen. Die Bedingungen für die Zulassung der Hebammen- und Wochenpflegerinnen sind in der Zentralstelle der Gesundheitsbehörde zu erfragen.

Aufnahmebedingungen: Das Institut dient zur Aufnahme von Schwangeren, Wöchnerinnen und gynäkologischen Kranken. Zwecks Aufnahme einer Person müssen vorgelegt werden 1. Legitimationspapiere, als: Geburtsurkunde oder Tauschein, Meideschein, Staatsangehörigkeitsausweis, Heiratsurkunde oder Trauschein, sowie 2. für kranke Erwachsene die Bescheinigung eines Arztes, nach der eine für die Behandlung im Institut geeignete Krankheit vorliegt.

Ausserdem muss das Kostgeld entsprechend der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer im Institut und zwar längstens für 30 Tage vorausbezahlt oder durch Beibringung eines Überweisungsscheines von der zahlungspflichtigen Krankenkasse oder von dem Arbeitgeber sichergestellt werden. Personen, die im hamburgischen Staate weder wohnen noch dort der Krankenversicherungspflicht unterliegen, haben neben der vorstehend geforderten Sicherstellung der Kostzahlung auf Anforderung eine Zahlungsbürgschaft der Gemeinde ihres bisherigen Wohnortes für die ganze Dauer der Verpflegung beizubringen. Für mittellose Personen ist ein Überweisungsschein des Armenverbandes (in der Stadt Hamburg des Wohlfahrtsamts) oder der zuständigen Polizeibehörde vorzulegen. Schwangere der III. Verpflegungsklasse, für die Hamburg endgültig fürsorgepflichtig ist, können nach Sicherstellung des Kostgeldes für die späteren Wochenbettstage bis zum Tage der Entbindung unentgeltlich verpflegt werden, solange sie sich an dem Hausarbeiten des Instituts beteiligen. **Pfleglinge der III. Verpflegungsklasse, die nach Ablauf des Wochenbettes im Institut verbleiben und imstande sind, sowie bereit sind nach ihren Kräften mitzuarbeiten, oder neben ihrem eigenen ein fremdes Kind zu stillen (Heimlinge), werden ebenfalls nebst eigenem Kind unentgeltlich verpflegt.** Die Kostgängerinnen der I. Klasse teilen, je nachdem die Bestimmung des Arztes dies anordnet, mit einer, die der II. Klasse mit 3 bis 4 Personen das Zimmer. Die Art der Verpflegung der verschiedenen Klassen ist durch die Speisebestimmungen geregelt. **Besuchszeit** ist für Kostgängerinnen täglich, im übrigen Mittwochs und Sonntags, von 2 bis 4 Uhr. Die Aufnahmen finden in der Regel wochentags zwischen 10 Uhr vormittags und 4 Uhr nachmittags, in dringenden Fällen aber auch zu jeder anderen Zeit statt. **Kranke und sonstige Pfleglinge werden nicht vom Institut eingeholt, der Transport ist von ihnen selbst, ihren Angehörigen oder Vertretern zu beschaffen.** Soll

Plastic Covered Document

der Trau
müssen.
Kranken
Pfleglinge
Vorrede
Patienten
kommt
über
Annehm
phobisch
in * ga
geköstet
von alle
an das I
entricht
Di
Inhalte
werden
die Zert
ort im
Rheims
Sensual
von 9
i
Neuan
einen
schaffl
sich zu
gesen
I
sare
I
barten
gestalt
für das
die Vorl
der Bo
derten
I
nische
Lehrsto
Kursus
des Unt
chemise
skilise
an der
wesen
und wis
insbes
Behand
wachst
dem ue
von Le
der pol
Anstalt
arbeitet
und Le
des Unt
Privat
Direkto
Profess
Kister
hygien
Abt.
mittels
serolo
reinigt
nangsh
dozent
Bader.
Privat
I
H. Ran
Genau
H. Mey
ist es
lassen,
tarium
I
nische
Abteil
Einbin
therap
betragt
versch
Herrn
I
an gen
von 8
I
Melde
I
250 Dr
Schwe
I
Koster
gering
für ih
stuzat
S.-